

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Der Firma Lofthouse Catering GmbH, Pirazzistraße 41, 63067 Offenbach am Main

Allen unseren Verträgen, Bestellungen, Lieferungen und Leistungen liegen unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) zugrunde. Diese sollen im Vorfeld Klarheit verschaffen und späteren Missverständnissen vorbeugen. Wenn Sie eine Unterschrift auf unseren Verträgen leisten, sind Sie mit diesen Regeln einverstanden.

1. Allgemeine Geschäftsbedingungen werden nur Vertragsbestandteil, wenn dies zwischen Lofthouse Catering GmbH, nachfolgend LHC genannt, und dem Auftraggeber schriftlich vereinbart wurde. Dies in Form der Unterzeichnung des Angebotes und damit einer Auftragsbestätigung. Bis zur schriftlichen Auftragsannahme sind alle Angebote freibleibend. (Gilt auch bei B2B!)
2. LHC kann sein Angebot, bzw. Reservierung für Locations zurück ziehen, wenn der Kunde nach der schriftlichen Auftragsannahme die vereinbarte Deposit-Leistung nicht fristgerecht erbringt. Dem Kunden dadurch evtl. entstehender Schaden geht zu dessen Lasten.
3. Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt Ihrer Veranstaltung in Textform vorgelegt. Hat der Kunde mit LHC im Rahmen der Geschäftsbeziehungen einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesen Weg angeboten werden.
4. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, wird zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses eine Abschlagszahlung in Höhe von 70 % der Auftragssumme fällig und 100 % der Locationmiete. Bei Kunden im Ausland oder Kunden mit negativer Bonität behalten wir uns individuelle Anzahlungs- oder Treuhandmodelle vor. Die Restzahlung nach Rechnungslegung durch LHC. Zahlungen sind, sofern nichts anderes vereinbart wurde, (siehe Rechnungsschreiben) sofort nach Rechnungslegung fällig. Vor Rechnungsstellung teilt uns der Kunde die korrekte Rechnungsanschrift mit. Für das nochmalige Ausstellen einer Rechnung an einen korrigierten Rechnungsempfänger (Name und/oder Anschrift) erheben wir eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15,00 Euro zzgl. MwSt..
5. Der Auftraggeber hat das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und somit seine Bestellung zu stornieren. Soweit keine weiteren schriftlichen Vereinbarungen zwischen dem Auftraggeber und LHC getroffen wurden, hat LHC einen Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. Ab Unterschrift des Vertrages durch den Auftraggeber erlaubt sich LHC bei einer Stornierung die Arbeiten zu berechnen, die für den Event bereits getätigt wurden, sowie eingekaufte Waren und Kosten bestellter Dienstleister und weiterer beauftragter Gewerke weiter zu belasten.

Für Speise- & Getränkeanlieferung (ohne Locationbuchung) gilt:

- 5.1 Nach Auftragsvergabe werden bei einer Stornierung bis vierzig volle Werktage vor dem ersten Veranstaltungstag 25 % des letztgültigen Angebotes in Rechnung gestellt.
- 5.2 Bei einer Stornierung bis sieben volle Werktage vor dem ersten Veranstaltungstag werden 70 % des letztgültigen Angebotes in Rechnung gestellt.
- 5.3 Bei einer Stornierung bis drei volle Werktage vor dem ersten Veranstaltungstag werden 100 % des letztgültigen Angebotes in Rechnung gestellt.

Für Events welche eine Locationbuchung über Lofthouse Catering beinhalten gilt:

- 5.4 Nach Auftragsvergabe werden bei einer Stornierung bis vierzig volle Werktage vor dem ersten Veranstaltungstag 25 % des letztgültigen Angebotes in Rechnung gestellt sowie 100% der Locationmiete.
- 5.5 Bei einer Stornierung bis sieben volle Werktage vor dem ersten Veranstaltungstag werden 70 % des letztgültigen Angebotes in Rechnung gestellt sowie 100 % der Locationmiete.
- 5.6 Bei einer Stornierung bis drei volle Werktage vor dem ersten Veranstaltungstag werden 100 % des letztgültigen Angebotes in Rechnung gestellt sowie 100 % der Locationmiete.

(Sollte der Locationbetreiber eine geringere Stornogebühr verlangen, so wird dies dem Auftraggeber gutgeschrieben.)

Das selbe gilt für die kurzfristige Reduzierung der bestellten Menge/Kunden bei mehr als 10 %.

6. Auftragsgemäß für die Veranstaltung mit Dritten abgeschlossene Verträge (wie etwa Künstlern, Eventlocation, Mietgeschirr und Dekorationsartikel) werden nach deren jeweiligen Rücktrittsbedingungen behandelt. Der Auftraggeber übernimmt alle diesbezüglich entstehenden Stornokosten.

7. Der Kunde ist verpflichtet, LHC gegenüber bei Bestellung die voraussichtliche Teilnehmerzahl anzugeben. Die Speiseanlieferung, der genaue Ablauf der Veranstaltung und sonstige, für die Veranstaltung wichtigen Details müssen LHC bis spätestens vierzehn Werktage vor dem ersten Tag der Veranstaltung schriftlich mitgeteilt werden, um eine sorgfältige Vorbereitung zu gewährleisten. Eine Anpassung der Personenanzahl kann bis sieben Werktage vor dem ersten Tag der Veranstaltung erfolgen. Bei einer kurzfristigen Auftragserteilung ist die Entscheidung über die Teilnehmerzahl unverzüglich nach Übermittlung des Angebotes schriftlich mitzuteilen. Bei einer Reduzierung der Teilnehmerzahl um mehr als 10% ist LHC berechtigt, die dem Vertrag zugrunde liegenden Einzelpreise pro Person entsprechend zu erhöhen. Im Falle einer Erhöhung der tatsächlichen Teilnehmerzahl, erfolgt eine Neuberechnung unter Berücksichtigung der vertraglich vereinbarten Einzelpreise und der tatsächlichen Teilnehmerzahl.

8. Kurzfristige Aufstockungen von mehr als 10 % innerhalb von 3 Tagen vor Eventbeginn, wird ein erhöhter Preis für die aufgestockte Menge in Höhe von mind. 20% fällig. Bei Aufstockungen ab 25% kann LHC ggf. ablehnen. Dies hat keine Auswirkungen auf den bereits bestehenden Vertrag, bzw. Stornofristen und darauf entstehenden Kosten.

9. Jede Absage oder Stornierung des Vertrages bedarf der Schriftform und muss innerhalb der genannten Fristen bei LHC eingegangen sein. Der Kunde ist zur Bezahlung der bestellten Ware und Leistungen auch dann verpflichtet, wenn sein Betrieb bestreikt wird.

10. Der Auftraggeber hat das Recht nachzuweisen, dass LHC ein Schaden nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist. Ist LHC ein höherer Schaden entstanden, so sind wir berechtigt, Schadenersatz in entsprechender Höhe zu verlangen.

11. Die Gefahr von Geliefertem geht auf den Kunden über, sobald unsere Fahrzeuge den Bestimmungsort erreicht haben. Lässt der Kunde die Ware abholen oder wird die Ware versendet, so geht die Gefahr auf den ausführenden Dritten über, sobald die Ware unser Haus verlassen hat. Der Kunde trägt die Transportkosten von unserem Firmensitz zu dem von ihm gewählten Auslieferungsort. Verbrauch und Fehlmengen werden in unserem Firmensitz in Offenbach gezählt und dem Auftraggeber weiter belastet. Der Auftraggeber hat die Möglichkeit den Rücklauf mit einem Logistiker vor Ort zu zählen.

12. Termine & Fristen: Wir geben alles, um vereinbarte Termine einzuhalten. Sollte uns dies einmal nicht gelingen, so steht uns der Auftraggeber eine Toleranz von bis zu 60 Minuten zu. Verzögerungen im Ablaufplan eines Events, welche durch kurzfristige Planänderungen des Kunden entstehen, können LHC nicht angelastet werden.

13. Bei jeder Lieferung muss mit Zeitverschiebungen gerechnet werden, die LHC selbst bei großer Sorgfalt nicht beeinflussen kann. Eventuell erforderliche behördliche Genehmigungen oder Parkausweise (gilt besonders für Messe- & Firmengelände!) sind von dem Kunden zu beschaffen.

14. Zu jeder Lieferung erfolgt eine förmliche Übergabe von unserem Lieferanten oder Veranstaltungsleiter an den Kunden. Nimmt der Kunde vor der offiziellen Übergabe von den Waren/Speisen gebrauch, gilt damit die Übergabe als erfolgt. Bei der Übergabe hat der Kunde die Möglichkeit auf etwaige Mängel hinzuweisen. Geschieht dies nicht, ist eine nachträgliche Reklamation nicht möglich.

15. Alle unsere Cateringleistungen sowie sonstige Dienstleistungen beruhen ausschließlich auf Grundlage unserer ABG. Bedingungen unserer Kunden sind uns gegenüber nur wirksam, wenn sie ausdrücklich mit uns vereinbart wurden. Änderungsvereinbarungen sind bis

maximal 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn möglich. Sollten die Änderungen umfangreich sein und eine anwaltliche Prüfung notwendig werden, gehen die Kosten zu Lasten des Kunden.

- 16.** Eventuell noch ausstehende Teilleistungen oder Reklamationen/Mängel werden schnellstmöglich nachgeholt bzw. beseitigt. Sofern sie die Gesamtleistung nicht wesentlich beeinträchtigen, berechtigen sie nicht zur Ablehnung der Übergabe.
- 17.** Bei berechtigten Reklamationen steht LHC das Recht zur Nachbesserung oder Nachlieferung zu. Sollte dies nicht gelingen, so kann der Kunde dann, wenn nur ein unerheblicher Mangel vorliegt, welcher die Durchführbarkeit der gesamten Veranstaltung nicht unmöglich macht, nur eine Preisminderung vornehmen. Ein Grund zum Rücktritt ist in diesem Falle ausgeschlossen.
- 18.** Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf solche Mängel, die am Bestimmungsort durch natürliche Abnutzung, Wettereinflüsse, Feuchtigkeit, starke Erwärmung oder unsachgemäße Behandlung oder unsachgemäße Lagerung entstehen.
- 19.** LHC recherchiert im Auftrag seiner Kunden Locations und engagiert Künstler für Events. Bei Zustandekommen eines Vertrages werden 10 % Handling-Pauschale für diese Leistungen erhoben. Wird eine Recherche in Auftrag gegeben, für die jedoch kein Vertrag zustande kommt, behält sich LHC vor, eine Pauschale von EUR 100,- bis 350,- für den Rechercheaufwand in Rechnung zu stellen. Sollte der recherchierte Posten unabhängig von LHC gebucht werden (auch über Dritte) machen wir mindestens unsere Handling-Pauschale zzgl. etwaiger Schadensersatzansprüche geltend.
- 20.** Der Auftraggeber haftet für die Beschädigung und den Verlust von zum Zwecke der Durchführung der Veranstaltung von LHC zur Verfügung gestellten Gegenständen. Werden gelieferte Gegenstände (Bsp. Geschirr, Gläser, Equipment) vom Auftraggeber zu einem anderen als dem ursprünlichen Lieferort gebracht, so müssen diese selbst zu LHC zurückgebracht werden, andernfalls wird eine kostenpflichtige Abholung fällig! Fehlmengen an Geschirr & Equipment stellt LHC dem Auftraggeber in Rechnung.
- 21.** Getränke werden nach tatsächlichem Verbrauch abgerechnet. Abweichend hiervon ist die Vereinbarung einer Getränkepauschale. Bei Getränkepauschalen kalkulieren wir einen „normal üblichen“ Verbrauch pro Gast. Zudem ist die Getränkepauschale auf einen vereinbarten Zeitraum begrenzt.
- 22.** Personal wird nach der Einsatzzeit vor Ort abgerechnet. Für Einsatz-Beginn und Einsatz-Ende des Personals sind die aufgeführten Uhrzeiten auf dem Event-Lieferschein verbindlich. Wenn An- und Abfahrten mit berechnet werden, wird darauf im Angebot separat hingewiesen. Mindesteinsatzzeit pro Einsatz vor Ort sind 5 Stunden.
- 23.** Anlieferungen sind immer auf der Basis kalkuliert, dass der Event-Ort ebenerdig oder zumindest per Aufzug erreichbar ist. Sofern hier erschwerte Bedingungen für das Aufbauteam ohne vorherige Information durch den Auftraggeber vorgefunden werden, behält sich LHC vor eine Aufwandspauschale zu berechnen. Evtl. Verspätungen die durch erschwerte Bedingungen am Aufbauort entstehen, gehen nicht zu Lasten von LHC.
- 24.** Hygiene & Lebensmittelrecht: Aus Gründen der Qualität und den Richtlinien der Lebensmittelhygieneverordnung ist die Standzeit von Buffets auf maximal drei Stunden begrenzt. Wird ein Buffet über einen längeren Zeitraum benötigt, so muß dies durch eine zeitversetzte Bestückung geregelt werden.
- 25.** Im Falle von reinen Buffet-Anlieferungen „Drop-Off-Catering“ übernimmt LHC für eine unsachgemäße Lagerung des Liefergegenstandes ab dem Zeitpunkt der Übergabe durch den Kunden keinerlei Haftung.
- 26.** Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet LHC auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, im letzteren Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.
- 27.** Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen. Übrig gebliebene Speisen werden von LHC fachgerecht entsorgt. Sollte der Kunde übrige Speisen behalten, selbst konsumieren oder an Dritte ausgeben, so kann LHC für daraus entstehende Schäden nicht haftbar gemacht werden. Es ist LHC aus hygienetechnischen Vorschriften nicht gestattet Speisen an den Kunden nach der Veranstaltung auszuhändigen. In besonderen Fällen kann eine Ausnahme gemacht werden, sodass der Kunde die bereits gekauften Speisen mit nach Hause nehmen kann. Wir weisen dabei den Kunden strengstens darauf hin, dass direkt nach der Übergabe der Speisen durch einen Mitarbeiter von LHC die Verantwortung über die Verwendung dieser ausschließlich an den Kunden abgetreten wird. LHC kann ab diesem Zeitpunkt der Übergabe nicht mehr dafür haftbar gemacht werden, sofern ein Gast gesundheitliche Beeinträchtigungen durch das Essen erfährt.
- 28.** Haftungsausschluss für vom Kunden mitgebrachte Lebensmittel: LHC übernimmt keinerlei Gewähr für die Frische, Allergene und Qualität der vom Kunden mitgebrachten Speisen. Haftungsansprüche gegenüber LHC, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Speisen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens LHC kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt. Bei Speisen und Getränken die durch Gäste oder deren Beauftragte in den Betrieb/Location eingebracht wurden, die außerhalb des Beeinflussungsbereiches von LHC liegen, würde eine Haftungsverpflichtung ausschließlich in dem Fall in Kraft treten, in dem LHC von den Inhaltsstoffen ausdrücklich in Kenntnis gesetzt wurde und willentlich gegen deren Kennzeichnung verstößt. Allergene und kennzeichnungspflichtige Inhaltsstoffe sind durch den Produzenten (Kunde) des Lebensmittels mitzuteilen. Die Anlieferung der von Kunden mitgebrachten Waren muss abgestimmt werden. Die Kühlkette darf nicht unterbrochen sein. Im Falle einer nicht fachgerechten Lieferung durch Dritte übernimmt LHC auch hier keinerlei Haftung. Die angelieferten Speisen müssen luftdicht abgedeckt sein. Somit ist eine Kontamination von Allergenen oder kennzeichnungspflichtigen Stoffen auf die von LHC gelieferten Waren ausgeschlossen. Im Falle einer Auseinandersetzung verpflichten sich beide Parteien (Kunde und LHC) zur Verschwiegenheit. Dieser Haftungsausschluss ist als Teil der AGB zu betrachten. Sofern Teile oder einzelne Formulierungen dieses Textes hier unter Punkt 28 der geltenden Rechtslage nicht, nicht mehr oder nicht vollständig entsprechen sollten, bleiben alle übrigen Teile der AGB in ihrem Inhalt und ihrer Gültigkeit davon unberührt.
- 29.** Für mangelhafte Lieferungen bzw. Leistungen von Fremdbetrieben, die LHC im Auftrag des Kunden eingeschaltet hat, wird keine Haftung übernommen, sofern LHC nicht eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Sorgfaltspflicht bei der Auswahl und Überwachung der Fremdbetriebe nachgewiesen wird. Der Kunde kann gegebenenfalls die Abtretung der Ansprüche LHC gegenüber dem Fremdbetrieb verlangen.
- 30.** Kündigung durch LHC: LHC ist berechtigt, jederzeit und ohne Angabe von Gründen das Vertragsverhältnis zu beenden, wenn die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, den Ruf sowie die Sicherheit von LHC gefährdet und/oder die Sicherheit der Mitarbeiter nicht mehr gewährleistet werden kann (Unwetter, Unruhesituationen, Demos, etc.). Ebenso kann das Vertragsverhältnis jederzeit gekündigt werden, wenn im Falle höherer Gewalt, sofern die Vertragserfüllung nicht nur vorübergehend erschwert oder unmöglich wird und wenn die vereinbarte Depositanzahlungen des Kunden nicht termingerecht eingehen.
- 31.** Erfüllungsort für Lieferung, Übergabe und Zahlung ist Offenbach am Main. Ausschließlicher Gerichtsstand ist- auch für Wechsel-, Scheck- und Urkundenverfahren - Offenbach am Main. LHC darf den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagen.
- 32.** Salvatorische Klausel: Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die ihr dem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.